

# **Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen**

## **Präambel**

Die Direktion hat am 12.09.2020 folgende zusätzliche Maßnahmen zur geltenden Hausordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Zusatz der Hausordnung gilt für alle Gebäude und Räume samt Inventar, die im Besitz des VGUH stehen.
- (2) Dieser Zusatz gilt für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Zeiten der ausgerufenen Pandemie.
- (3) Die Bestimmungen der „Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen“ sind so auszulegen, dass diese den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung gem. Kooperationsvertrag mit den Grazer Universitäten und der Fürsorgepflicht entspricht.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Die Vollziehung der Maßnahmen obliegt den Hausrechtsbeauftragten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind:
  - i. Die Direktion bzw. ihre Stellvertretung.
  - ii. Alle LeiterInnen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen am VGUH.
  - iii. Administratives Personal im Infrastrukturbereich im Rahmen der Ausübung der Wahrnehmung von Sicherheits- und Hygienemängeln.
  - iv. Andere von der Direktion beauftragte Personen, z.B. Sicherheitskräfte.

## **§ 3 Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie COVID-19**

- (1) Alle Angehörigen des VGUH haben den Sicherheits- und Hygienebestimmungen der des VGUH Folge zu leisten.
- (2) Der VGUH orientiert sich nach einem Ampelsystem mit vier Farben (grün, gelb, orange, rot). Die Farben determinieren entsprechende Schutzvorschriften, die solange gelten, solange in Österreich die Pandemie ausgerufen ist.
- (3) Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen werden in einer Richtlinie der Direktion definiert.
- (4) Änderungen von Standardschutzvorschriften werden am VGUH kundgemacht und es ist ihnen unbedingt Folge zu leisten.
- (5) In jedem Lehrveranstaltungsraum werden Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt, welche von den dort Anwesenden aktiv einzusetzen sind.

## **§ 4 Verstöße gegen Sicherungsmaßnahmen**

- (1) Hausrechtsbeauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen vor Aufnahme der Aktivität zu verlangen.
- (2) Wer trotz Aufforderung der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen durch eine hausrechtsbeauftragte Person nicht nachkommt, kann von der Lehrveranstaltung

oder Prüfung ausgeschlossen werden und hat das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

- (3) Kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Prüfung eine Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden oder wird diese Einhaltung von einer größeren Personenzahl trotz Aufforderung nicht eingehalten, so sind die Hausrechtsbeauftragten befugt, diese Lehrveranstaltung abubrechen. Die Studierenden dieser Lehrveranstaltung haben unverzüglich das Gebäude zu verlassen.
- (4) Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot durch die Direktion ausgesprochen werden.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Befristung**

- (1) Die „Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen“ tritt am 15.09.2021 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen bleiben bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Pandemie in Österreich oder gleichwertigen Änderungen in Kraft.